

99150116001000, 99150116001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/389378133/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150116001000, 99150116001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Professional qualification, Drittstaat, Foreign qualification, Gleichwertigkeitsbescheid, ausländischer Beruf, Medizinalfachberuf, ausländischer Abschluss, Medizinischer Technologe, Gleichwertigkeitsfeststellung, Kenntnisprüfung, Gleichwertigkeit, Heilberuf, ausländische Qualifikation, Recognition in Germany, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung in Deutschland, Anerkennungsfeststellung, Vocational recognition, Ausbildungsberuf, Recognition notice, Berufsabschluss, Medical technologist, Medizinische Technologin, staatliche Erlaubnis, berufliche Anerkennung, Berufsanerkennung, Recognition procedure, Foreign occupation, Anerkennungsbescheid, Anerkennen, Vocational qualification, Recognition of profession, Anpassungslehrgang, Radiologie, Adaptation period, Reglementiert, Access to occupation, Berufsausbildung, Equivalence, Berufszugang, Gesundheitsfachberuf, Recognise: Recognition, Berufsqualifikation, Anerkennungsverfahren, Knowledge test
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	§§ 59 ff. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV)

Modul

Sachverhalt

<https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR44670021.html#BJNR446700021BJNG001000000>
https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_1.html
https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_46.html
<https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR44670021.html#BJNR446700021BJNG001000000>
https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_1.html
https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/_46.html
<https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR44670021.html#BJNR446700021BJNG001000000>

Teaser

Sie möchten in Deutschland als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Dafür können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Volltext

Der Beruf Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologie für Radiologie“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Modul

Sachverhalt

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung. Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Amtlich beglaubigte Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Amtlich beglaubigte Kopien Ihrer Ausbildungsnachweise (Diplom, Lehr- oder Studienplan mit Angaben von Fächern und Stunden)
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie
- Erklärung, dass Sie bislang noch keinen Antrag auf Anerkennung gestellt haben
- Kommen aus einem Drittstaat und wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz und wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten? Dann müssen Sie nachweisen:
 - Einstellungszusage eines Arbeitgebers oder ein entsprechender Arbeitsvertrag, Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, ein Geschäftskonzept oder einen Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: zum Beispiel Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem

Modul

Sachverhalt

Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.

- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: zum Beispiel eine ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Erklärung über Ihre Zuverlässigkeit
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie aus einem Drittstaat.
- Sie wollen in Deutschland als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Kosten

Die Gebühren ergeben sich aus der Verwaltungskostenordnung zzgl Auslagen.

Angaben zu den Gebühren finden Sie auf der Homepage über u. s. Link.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

Antragstellung

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische

Modul

Sachverhalt

Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologe für Radiologie“ bei der zuständigen Stelle. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass Sie den Antrag elektronisch (digital) übermitteln. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Antragsunterlagen sowie das ausgedruckte Antragsformular anschließend per Post an die zuständige Stelle geschickt werden müssen.

Prüfung der Gleichwertigkeit

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

Mögliche Ergebnisse der Prüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologe für Radiologie“.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Modul

Sachverhalt

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. In diesem Fall nennt die zuständige Stelle Ihnen die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. Sie sagt Ihnen auch, warum Sie diese wesentlichen Unterschiede nicht ausgleichen können.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen auch Ausgleichsmaßnahmen, die Sie machen können, um die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Wenn Sie sich entscheiden, keine Ausgleichsmaßnahmen zu machen, wird Ihre Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht in Deutschland als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologie für Radiologie arbeiten.

Ausgleichsmaßnahmen

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang mit Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil.

Sie können in der Regel zwischen einem Anpassungslehrgang mit Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologie für Radiologie“.

<https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen>

<https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen>

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	<p>d-informationen</p> <p>6 - 9 Monat(e) Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihr Antrag und Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, kann das Verfahren derzeit zwischen 6 und 9 Monaten dauern.</p>
Frist	<p>Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.erkennung-in-deutschland.de https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/finanze-foerderung.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.erkennung-in-deutschland.de https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/finanze-foerderung.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html</p>
Hinweise	<p>Gleichwertigkeitsbescheid</p> <p>Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.</p> <p>Verfahren für Spätaussiedler</p> <p>Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.</p>
Rechtsbehelf	<p>Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung</p>

Modul

Sachverhalt

wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Kurztext

- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
- Für die Arbeit als Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.
- Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Medizinische Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologe für Radiologie“ nennen und in dem Beruf arbeiten.
- Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Ansprechpunkt

Die zuständige Stelle für Ihr Anerkennungsverfahren ist in Hessen das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.

Zuständige Stelle

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)

Formulare

Ursprungsportal

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung, Permission to use the professional title Medical Technologist for Radiology or Medical Technologist for Radiology in the case of professional qualification from third countries Granting